

Umweltrecht: Übersicht relevanter Rechtsänderungen Landesrecht, 2022

NÖ Bau-Übertragungsverordnung 2017 - Änderung

[LGBL. Nr. 25/2022](#)

Untersiebenbrunn und Velm-Götzendorf haben mit 1. Mai 2022 die Zuständigkeit für die Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen an die Bezirkshauptmannschaften übertragen.

Änderung der NÖ Bautechnikverordnung 2014 (NÖ BTV 2014)

[LGBL. Nr. 32/2022](#)

Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG 2005)

[LGBL. Nr. 34/2022](#)

Neue Verfahrensbestimmungen zur Verfahrenserleichterung. Die Änderung beabsichtigen außerdem im Wesentlichen im Sinne der Deregulierung Erzeugungsanlagen künftig bis höchstens 200 kW statt (statt bisher 50 kW) von der Genehmigungspflicht auszunehmen. Weiters sollen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) bis zu einer Modulspitzenleistung von 1 MWpeak (1 Megawattpeak statt bisher 200 kWpeak) genehmigungsfrei gestellt werden.

NÖ Strompreisrabattverordnung (NÖ SPRVO)

[LGBL. Nr. 43/2022](#)

Der NÖ Strompreisrabatt beträgt bis September 2023 pro fördergegenständlichen Haushalt für 1. einen Einpersonenhaushalt: insgesamt € 169,58 2. Mehrpersonenhaushalt: a) Zweipersonenhaushalt: insgesamt € 272,36 b) Dreipersonenhaushalt: insgesamt € 374,44 c) Vierpersonenhaushalt: insgesamt € 415,80 d) Fünfpersonenhaushalt: insgesamt € 457,07 e) für jede weitere Person im Haushalt zusätzlich: € 41,27.

Änderung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992)

[LGBL. Nr. 46/2022](#)

Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie. Ausgehend von den Änderungen auf EU-Ebene und der vorgesehenen Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber, besteht Anpassungsbedarf auf Ebene des NÖ AWG 1992 insbesondere hinsichtlich nachstehender Punkte:

- Abfallhierarchie, insbesondere die Umstellung auf eine fünfstufige Abfallhierarchie
- Zentrale Rolle der Abfallvermeidung
- Vorgaben für Abfallwirtschaftspläne

Diese Punkte wurden in den §§ 1, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 dieser Novelle berücksichtigt. Die Liste der Verwertungs- und Beseitigungsverfahren im neuen Anhang 1 wurde an die europäische Rechtslage angepasst.

Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete

[LGBL. Nr. 60/2022](#)

Aufnahme des Naturschutzgebiets „Pritzenau“: Das Naturschutzgebiet umfasst die in der Anlage ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile (Zone A - Naturzone und Zone B - Pufferzone) in den Katastralgemeinden Rossatz (Marktgemeinde Rossatz-Arnsdorf) und Dürnstein (Stadtgemeinde Dürnstein).“

Änderung der NÖ Umweltschutzorganeverordnung

[LGBL. Nr. 73/2022](#)

Neue Kenntnisse, die als Nachweis zur Befähigung eines Umweltschutzorganes sind nachzuweisen.

Verordnung zum Schutz des Grundwasservorkommens im Einzugsbereich des Grundwasserwerkes Theresienfeld - Schongebiet und Regionalprogramm Theresienfeld

[LGBL. Nr. 76/2022](#)

Der Geltungsbereich der Verordnung umfasst das in der Anlage planlich ausgewiesene Gebiet. Im verordneten Gebiet bedürfen in der Verordnung normierte Maßnahmen vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau

[LGBL. Nr. 77/2022](#)

Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich, die zur Umsetzung eines Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau erforderlichen Vorhaben im Zeitraum 2022 bis 2030 durch die Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen gemäß den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 148/1985, in der jeweils geltenden Fassung, zu fördern. Die geplanten Vorhaben, auf deren Grundlage diese Vervollständigung des Hochwasserschutzes durchgeführt werden soll, sind in der Anlage 1 ersichtlich.

Zusatzvereinbarung zur 3. Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau
[LGBL. Nr. 78/2022](#)

Die 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien über Vorhaben des Hochwasserschutzes im Bereich der österreichischen Donau weist eine Laufzeit von 2022 bis 2030 und einen Finanzierungsdeckel (d.h. maximal förderbare Kosten) von € 222.060.000 auf. Um sicherzustellen, dass alle geplanten Vorhaben der 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 201/2013, umgesetzt werden können, wird mit der gegenständlichen Zusatzvereinbarung, für die Vereinbarungsparteien dieser, die Möglichkeit geschaffen, am 30. Juni 2021 noch nicht begonnene Vorhaben aus der 2. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 201/2013, mit nicht verbrauchten Mitteln der 3. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zu finanzieren.

Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV)
[LGBL. Nr. 94/2022](#)

Das Ziel dieses überörtlichen Raumordnungsprogrammes ist die Festlegung von mehr als 2 ha umfassenden Zonen für die Aufstellung von großflächigen Photovoltaikanlagen zur Erreichung der Ziele des Klima- und Energiefahrplanes 2020 bis 2030 auf den am besten dafür geeigneten Standorten.

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)
[LGBL. Nr. 99/2022](#)

Für betriebliche PV-Anlagen bis zu 10 Hektar sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Entfernung der PV-Anlage darf nicht größer als 500 Meter zum Betriebsgrundstück sein.
- Der Betrieb muss sich im Bauland Betriebsgebiet, Bauland Industriegebiet, Bauland Sondergebiet oder im verkehrsbeschränkten Betriebs- oder Industriegebiet befinden.
- Alle für Solaranlagen geeigneten und tragfähigen Dachflächen und dafür geeignete Stellplätze müssen überwiegend für PV-Anlagen genutzt werden.
- Der produzierte Strom darf maximal den betrieblichen Jahresbedarf abdecken, die Einspeisung erfolgt direkt in die Verbrauchsanlage des Betriebs.
- Für Betriebe mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh dürfen insgesamt maximal 20 Hektar gewidmet werden.

Das Ausmaß der Widmungsfläche ist dabei durch das notwendige Ausmaß für die Eigenversorgung des Betriebes beschränkt und darf maximal 10 ha betragen.

Stand: 30.12.2022

Hinweis: Die Auflistung der gesetzlichen Änderungen für den Umweltbereich erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Niederösterreich ist ausgeschlossen!